Markt Cadolzburg



Beschlussvorlage OA/3468/2024

Sachgebiet Sachbearbeiter
Öff. Sicherheit und Ordnung Frau Schwarz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	16.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erlass einer Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte für den Markt Cadolzburg für das Jahr 2024 gem. § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG

Sachverhalt:

Erlass einer Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte für den Markt Cadolzburg für das Jahr 2024 gem. § 10 Abs. 1 und 2 LadSchIG

Der Markt Cadolzburg erlässt gem. § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LadSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.09.2011 (GVBl S. 442) nachfolgende Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, und Wallfahrtsorte.

Rechtsverordnung

§ 1

Für die Verkaufsstellen im Ortsteil Cadolzburg werden nachfolgende Sonn- und Feiertage für das Kalenderjahr 2024 zu den Öffnungszeiten 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Verkauf freigehalten:

2024

10.03.2024	Frühjahrsmarkt
17.03.2024	
24.03.2024	
31.03.2024	Ostersonntag
14.04.2024	
01.05.2024	Maifeiertag
09.05.2024	Christi Himmelfahrt
12.05.2024	Muttertag
19.05.2024	Pfingstsonntag
26.05.2024	
02.06.2024	Kirchweihsonntag Cadolzburg
16.06.2024	
30.06.2024	
07.07.2024	
14.07.2024	
21.07.2024	
28.07.2024	
04.08.2024	
11.08.2024	
18.08.2024	
25.08.2024	

01.09.2024	
08.09.2024	
15.09.2024	
29.09.2024	Herbstmarkt
03.10.2024	Tag der Deutschen Einheit
13.10.2024	
27.10.2024	
10.11.2024	
24.11.2024	

In den genannten Sonn- und Feiertagen sind die nach § 14 Abs. 1 LadSchlG vorgesehenen freizugebenden Tage gem. § 14 Abs. 3 LadSchlG enthalten.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 78421-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den angegebenen Sonn- und Feiertagen verkaufen.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 17.01.2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2024

Cadolzburg, 17.01.2024

Markt Cadolzburg

Dr. Georg Krauß Zweiter Bürgermeister

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftrag, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:						
⊠ nein	☐ ja	Gesamtkosten:	Euro			
Jährliche Folgelasten:						
nein	☐ ja	€ / Jahr:	Euro			
Veranschlagung im Haushalt:						
nein	☐ ja	Produkt:	Konto:			
wenn nein, Deckungsvorschlag:						
Produkt: Konto:						